

II-997 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

5.2.1968

438/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 419/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten Robert W e i s z und Genossen,
betreffend die Ausstellung von Bestätigungen nach § 10 Abs. 2 Reisegebühren-
vorschrift 1955 bei im Außendienst eingesetzten Bediensteten der Finanz-
landesdirektionen, welche ihre eigenen Kraftfahrzeuge benützen, und Lösung
des Problems der dienstrechtlichen Folgerungen, die sich bei einem Ver-
kehrsunfall während einer Dienstfahrt ergeben, ohne daß eine solche Be-
stätigung vorhanden ist.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Robert Weisz und Genossen
vom 6. Dezember 1967, Zl. 419/J-NR/67, betreffend die Ausstellung von Be-
stätigungen nach der Reisegebührenvorschrift 1955, beehre ich mich mitzu-
teilen, daß ein Dienstunfall auch dann vorliegt, wenn der Beamte auf einer
Dienstreise einen Unfall erleidet und für diese Dienstreise sein eigenes
Kraftfahrzeug benützte, ohne daß sein Dienststellenleiter ein dienstliches
Interesse bescheinigt hat. Darüber besteht zwischen dem Rechnungshof, dem
Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen volle Einhellig-
keit.

Die dem Bundesministerium für Finanzen unterstehenden Behörden und
Ämter wurden im Punkt 3 des Runderlasses vom 5. Juni 1967, Zl. 411.323-24/67
- im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung verlautbart unter
Nr. 208/1967, 30. Stück des Jahrganges 1967, ausgegeben am 8. September
1967 -, entsprechend instruiert.

Die Bestätigung des dienstlichen Interesses an der Benützung eines
beamteneigenen Kraftfahrzeuges für Dienstreisen obliegt nach § 10 Abs. 2
der Reisegebührenvorschrift 1955 dem Dienststellenleiter, das ist in der
Regel der Finanzamtsvorstand oder der Vorstand eines Zollamtes. Die Finanz-
landesdirektionen wurden am 9. November 1967 angewiesen, dahin zu wirken,
daß die Dienststellen ihres Bereiches Bestätigungen nach § 10 Abs. 2 Reise-
gebührenvorschrift 1955 ausstellen, wann immer es zweckmäßig ist.

-.--.-.-